



Swiss Acoustical Society
Société Suisse d'Acoustique
Schweizerische Gesellschaft für Akustik
Società Svizzera di Acustica
Internet: www.sga-ssa.ch

Postfach 164, 6203 Sempach Station

Lausanne, 12. September 2008

Herrn
Moritz Leuenberger
Bundesrat
Bundeshaus Nord

3003 Bern

Verordnung über den Schutz vor Erschütterungen VSE

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Die Schweizerische Gesellschaft für Akustik SGA-SSA ist mit über 400 Mitgliedern die führende Fachgesellschaft aller Personen in der Schweiz, die in der öffentlichen Verwaltung, der Privatwirtschaft und an den Hochschulen auf dem Gebiet Akustik und Lärm-bekämpfung tätig sind. Dabei ist die Lärmschutzverordnung LSV ein unverzichtbares Arbeitsinstrument und viele unserer Mitglieder sind mit dem Vollzug der LSV beschäftigt. Die LSV definiert Grenzwerte und macht Ausführungsbestimmungen, um den Schutz der Bevölkerung durchzusetzen.

Aus täglicher Erfahrung mit vom Lärm betroffenen Personen lernen wir, dass neben dem Lärm von aussen auch Erschütterungen und sekundär abgestrahlter Luftschall zu erheblichen Störungen führen. Daher sind wir erstaunt, dass 25 Jahre nach Inkrafttreten des Umweltschutzgesetzes USG und 20 Jahre nach Inkrafttreten der LSV immer noch keine Verordnung für Erschütterungen und sekundär abgestrahlten Luftschall, wie dies nach USG Art.15 gefordert wird, definiert sind. Mit fortschreitender Bautätigkeit nehmen die Konflikte zu. Je später eine Verordnung in Kraft treten wird, desto höher werden die zu erwartenden Sanierungskosten sein, was den politischen Druck erhöht, die Schutzziele zu reduzieren. Diese Situation wird von der überwiegenden Mehrheit unserer Mitglieder als höchst unbefriedigend beurteilt.

Wie wir wissen, liegt ein Verordnungsentwurf zum Schutz vor Erschütterungen (VSE) vor, der aber seit 3 Jahren in der internen Vernehmlassung blockiert ist. Auf die erwartete VSE wird bereits in Normen verwiesen wie in der SIA 181 „Schallschutz im Hochbau“. Diese Norm, auf die auch die LSV verweist, hat im Bauwesen eine hohe rechtliche Bedeutung. So bitten wir Sie, Ihre Verantwortung zum Schutze der Bevölkerung nach USG Art. 13 wahrzunehmen und die VSE so schnell wie möglich in Kraft zu setzen. Wir sind als Verein gerne bereit, Sie dabei zu unterstützen.

Hochachtungsvoll
Schweizerische Gesellschaft für Akustik SGA-SSA

Victor Desarnaulds
Co-Präsident

Markus Ringger
Mitglied des Vorstandes



CH-3003 Bern, GS-UVEK

Schweizerische Gesellschaft für Akustik
Postfach 164
6203 Sempach Station

Referenz/Aktenzeichen: H414-1582
Bern, 9. Oktober 2008

Verordnung über den Schutz vor Erschütterungen VSE

Sehr geehrter Herr Präsident

Vielen Dank für Ihr Schreiben vom 12. September 2008 und für Ihre Bereitschaft, uns bei der Erarbeitung von einer Erschütterungsregelung zu unterstützen. Wir dürfen Ihnen versichern, dass der Bund sich des Lästigkeits- und Schädigungspotenzials von Erschütterungen und abgestrahltem Körperschall durchaus bewusst ist. Dass 25 Jahre nach Inkrafttreten des Umweltschutzgesetzes eine Regelung der Begrenzung der Erschütterungen auf Verordnungsstufe noch fehlt, liegt daran, dass der Bund vordringlich die Lärmbekämpfung vorangetrieben hat. Dies im Wesentlichen aus zwei Gründen: Zum einen sind im Vergleich zum Lärm wesentlich weniger Personen von Erschütterungen betroffen. Zum andern sind die Bewertung der Erschütterungen und des abgestrahlten Körperschalls und die Wahl von effizienten Massnahmen im Bereiche der Erschütterungen massiv komplexer als in der Lärmbekämpfung.

Wie Sie richtig feststellen, liegt ein erster bundesinterner Entwurf einer Erschütterungsverordnung vor. Die interne Meinungsbildung zu dieser Verordnung ist indessen noch nicht abgeschlossen. In einer Zeit, die geprägt ist durch eine schwierige Finanzlage, werden nach wie vor die Kostenfolgen der Verordnung und die technischen Möglichkeiten – insbesondere für die Sanierung der Eisenbahnen – sehr intensiv diskutiert. Aktuell wird auch der Einbezug der Verordnung in die Aufgabenüberprüfung des Bundes erwogen. In dieser Phase ist die ursprünglich angestrebte Einleitung der Vernehmlassung vorläufig nicht möglich und damit wird auch eine mögliche Inkraftsetzung aufgeschoben.

Wir hoffen, dass Ihnen diese Angaben dienen und verbleiben

Referenz/Aktenzeichen: H414-1582

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'H. Werder', written in a cursive style.

Dr. Hans Werder

Kopie an: BAFU, BAV